

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Prämumerationspreis: Für Wien mit Zuendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzuendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. — 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir aus der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigt berechnet. — Beilagegebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerrechts.
Von Dr. Fritz Karminski. (Fortsetzung.)
Mittheilungen aus der Praxis:
Competenz der Administrativbehörde in dem Falle einer Besitzstörung durch Veranstaltung einer kirchlichen Procession.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerrechts.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Fortsetzung.)

1. „Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.
„Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können nur diese eine Staatsbürgerschaft besitzen.“

Art. 1 wiederholt die Bestimmung des Art. 1, Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142. Von den ersten Manifestationen der österreichischen Gesamt-Staatsidee in der maximilianischen Organisation der Centralverwaltung für die habsburgischen Erblande bis zu diesem Fundamentalsatz des österreichischen Staatsbürgerrechts als pragmatischem Ausdrucke lebendiger staatlicher Zusammengehörigkeit führt ein weiter und wechselvoller Weg. Erst das allg. bürgerl. Gesetzbuch hat uns von dem engherzigen Grundsatz der rein provinziellen Landesangehörigkeit, dieser Verneinung des Einheitsstaates, zu dem der allgemeinen österreichischen Staatsbürgerschaft erhoben. Was die Wiener Commissionscommission ehemals anstrebte und was die einheitliche Reichsverfassung vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 150, mit kühner Hand durchzuführen versuchte, die Begründung einer Staatsbürgerschaft für die gesammte habsburg-lothringische Monarchie, ist nicht erreicht. Die Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1867 beließ auf diesem Gebiete den von Alters her bestehenden Dualismus und übernahm aus der Constitution von 1849 in seinen Art. 1 des oben bezogenen Staatsgrundgesetzes den § 23, welcher „für alle Völker des Reiches nur ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht“ normirt. Die in der Einleitung mehrfach berufene Bestimmung des Art. 2 dieses Artikels unseres Staatsgrundgesetzes stimmt bis auf die Ersetzung der Worte „ein Reichsgesetz“ durch „das Gesetz“ vollkommen mit Art. 2 des citirten § 23 überein, ein weiterer Beweis dafür, daß diese in Rede stehende staatsgrundgesetzliche Bestimmung die Erlassung eines besonderen Staatsbürgerrechtsgesetzes verheißt. Angesichts dieser hohen Bedeutung der im § 1, Abs. 1 des Entwurfes wiederholten verfassungsrechtlichen Bestimmung

bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, daß ein österreichisches Staatsbürgerrechtsgesetz mit derselben beginnen müsse.

Art. 2 verleiht nur dem das österreichische Staatsbürgerrecht stricte beherrschenden Grundsatze der Exklusivität des österreichischen Staatsbürgerrechts Ausdruck, ein Grundsatz, welcher der modernen Bedeutung des Staatsbürgerrechtsbundes allein entspricht. Bei dieser festgehaltenen, allein zutreffenden Anschauung von der Untheilbarkeit der staatsrechtlichen Persönlichkeit des Individuums ist das Staatsbürgerrecht nur consequent, wenn es die sogenannten *subjects mixtes* absolut nicht anerkennt. Ueber die Anerkennung dieses Grundsatzes im österreichischen Rechte ist kein Streit. ¹⁾ Die Erwerbung fremder Indigenate und *Incولات*

¹⁾ Es blieb überraschenderweise dem Reichsgerichte vorbehalten, diesen in der Doctrin allgemein anerkannten Grundsatz des österreichischen Rechtes praktisch zu bestritten. In dem Erkenntnisse vom 14. October 1884, Z. 178 (Sye, VII, Nr. 306) ist der Rechtsatz ausgesprochen: „Die Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften der österr.-ungar. Monarchie kann jeder österreichische Staatsbürger besitzen.“ Diesen die historische Entwicklung des österreichischen Staatsbürgerrechts verkennenden und auch dem Geiste und Worte des Art. 1, Abs. 1 des St. G. B., R. G. Bl. Nr. 142, widerstreitenden Rechtsatz begründet das Reichsgericht mit dem Hinweis darauf, daß in der durch das Gesetz vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 36, genehmigten Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, bei § 5, lit. b der Fall vorgegeben wird, daß „der Erblasser in beiden Reichshälften die Staatsbürgerschaft besitzt“ und dann mit dem Hinweise auf § 48, Abs. 2 des ungar. G. U. L.: 1879, welcher den rechtlichen Bestand dieser Doppelstaatsbürgerschaft anerkennt. Diese Finanzministerialverordnung nun hat die Regelung des Stempels, Gebühren- und Taxwesens zwischen den beiden Staaten zum Gegenstande, hat also für das österreichische Staatsbürgerrecht gewiß nicht jene Bedeutung, welche das Reichsgerichtserkenntniß ihr zur Ungebühr beilegt und dies um so weniger, als die bezügliche hypothetische Bestimmung offenbar mehr auf Ungarn berechnet und vermuthlich von Ungarn verlangt sein wird, welches hiebei an die österreichischen Cavaliere, die in Ungarn Grundbesitz haben und ungarische Indigenate sind, gedacht haben mag. Für das österreichische Staatsbürgerrecht ist dieser Ministerialverordnung alle Bedeutung abzuspochen, weil sie diesbezüglich keinerlei Normen geben wollte und im Hinblick auf die entgegenstehende Textirung des Art. 1 St. G. B., R. G. Bl. Nr. 142, auch nicht konnte. Was aber in der Verordnung nicht normirt sein wollte und konnte, konnte auch in dem Gesetze vom 26. März 1869 nicht genehmigt werden. Der Hinweis auf den ungarischen § 48, Abs. 2 G. U. L.: 1879 wieder ist deshalb ganz unzutreffend, weil dieser Paragraph, wie aus seinem Wortlaute und auch aus seiner Stellung im Gesetze hervorgeht, nur eine Schlußbestimmung enthält, deren Wirksamkeit mit dem Ablaufe der dort gesetzten Frist von selbst aufgehört hat. Diese Bestimmung schafft nur eine Präsumpcion der ungarischen Staatsbürgerschaft für jene, welche in Ungarn seit fünf Jahren als Steuerzahler ansässig sind und binnen einem Jahre vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes ihre fremde Staatsbürgerschaft nicht nachweisen und ist die derselben in der Reichsgerichtsentcheidung gegebene Auslegung eine ganz und gar mißverständliche.

Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß Bluntschli (Allg. Staatslehre, S. 242) gegen Bar (Intern. Privat- und Strafrecht, S. 85) daran festhält, daß die Vereinigung zweier Heimatsrechte (Staatsbürgerschaften) in einer Person „nicht unmöglich“ sei. Daran ist nun — selbst nach der Gesetzgebung einzelner Länder — kein Zweifel. Aber daß das Festhalten an der Doppelbürgerschaft der modernen staatsrechtlichen Bedeutung des Staatsbürgerrechtsbundes nicht entspricht, wollte von Bluntschli offenbar nicht bestritten werden. Daß die in Anm. 13 als Beweis für das Obige angeführte Theilnahme an der Landesrepräsentation mehrerer Staaten für den Besitz der Staatsbürgerschaft nicht entscheidend sei, wird oben erörtert.

seitens einzelner österreichischer Staatsangehöriger steht, bei der von der Staatsbürgerschaft staatsrechtlich wesentlich verschiedenen Natur dieser Indigenate und Incolate, hiemit nicht in Widerspruch. Vergl. Besque-Büttlingen, Intern. Privatrecht, S. 40 ff. und Milner, a. a. O. S. 84. Einer anderen Anschauung scheint in diesem Punkte das Reichsgericht zuzuneigen in seiner Entscheidung vom 14. October 1884, Z. 178 (Hye, VII, Nr. 306, S. 94), welche aus der Erwerbung des Incolates und in dessen Verfolg der Landmannschaft oder Landstandtschaft auf die Begründung der österreichischen Staatsbürgerschaft schließt. Diese Ansicht möchte ich aber mit dem Entgegenhalte befreiten, daß selbst die Erwerbung des österreichischen Adelsstandes an sich — dem gegenüber das Incolat als das darin enthaltene Minus sich darstellt — das österreichische Staatsbürgerrecht weder je begründet hat, noch dormalen begründen kann.²⁾ Auch ist die Landmannschaft, Landstandtschaft, die Theilnahme an den Landständen und Landtagen des älteren Staatsrechtes ein wesentlich Anderes, als die Theilnahme an den Repräsentativkörpern im modernen Staate. Und selbst wenn manchenorts in den ersten (Bair-) Kammern der letzteren eine historische Continuität mit jener alten Standesherrlichkeit gesucht und gefunden werden wollte, so könnten wir dies noch lange nicht als einen Beweis für die Staatsbürgerschaft begründende Wirkung der Theilnahme an denselben gelten lassen.³⁾ Ueberdies sind die hierorts erörterten alten staatsrechtlichen Einrichtungen für das moderne Staatsrecht ganz unpraktisch. Die

²⁾ Siehe diesbezüglich die Verhandlung vor dem Austrägalenate zur Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe, Hye, Sammlung V, Nr. II, S. 1040.

³⁾ Nicht ohne Berechtigung ist bei diesem Anlasse die Frage, ob die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem geltenden Staatsrechte bei der Mitgliedschaft unserer ersten Kammer des Reichsrathes vorausgesetzt wird. Nach dem Wortlaute des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung ist diese Frage allerdings eine offene. Laut § 3 cit. beruft der Kaiser „Häupter inländischer Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen“ zur erblichen Reichsrathswürde. Was sind nun „inländische Adelsgeschlechter“? Sind dies solche, deren Adel im Inlande erworben oder von einem der Monarchen Oesterreichs oder eines seiner Länder verliehen oder deren Haupt ein Inländer, Oesterreicher ist? Ein Blick auf die Liste der erblichen Reichsräthe des Herrenhauses bringt uns für alle diese Alternativen eine verneinende Antwort. Von den vorwärts reichsunmittelbaren, seit der Bundesacte vom 8. Juni 1815 oder in Oesterreich ansässigen Adelsfamilien, von denen übrigens manchmal ihre österreichische Staatsbürgerschaft selbst bestritten wird, ganz abgesehen, finden wir hier Adelsgeschlechter, deren Adel ein ganz fremder, weder von österreichischen Monarchen, noch in Oesterreich erlangter ist, Geschlechter, deren Haupt die österreichische Staatsangehörigkeit gewiß nicht besitzt und von deren in Oesterreich lebenden Gliedern es ungemein schwer halten dürfte, zu beweisen, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft jemals gültig erworben hätten. Dieselbe Unklarheit der Fassung in diesem Punkte finden wir in § 5 cit. Auch hier ist die Aufnahme einer klaren Bestimmung, daß die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Herrenhauses ist, gleich wie oben vielleicht nicht ohne Vorbedacht vermieden. Ausgezeichnete Männer „aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern“ heißt es an dieser Stelle etwas mehrdeutig. Das können nun wieder ausgezeichnete Männer österreichischer Abstammung oder mit dem ständigen Aufenthalte in Oesterreich oder endlich österreichischer Staatsangehörigkeit sein. Also hier wie oben dieselbe Unbestimmtheit, welche überdies auch durch die Praxis nicht zweifellos behoben erscheint. Denn auch unter den ernannten Reichsräthen finden wir Namen, von deren Trägern sich nur schwer beweisen lassen könnte, daß sie die österreichische Staatsangehörigkeit erteilt erlangt haben. An Consistenz gewinnen diese Zweifel aber durch die Thatsache, daß gemäß § 4 cit. ein Ausländer im Herrenhause wirklich Sitz und Stimme hat. Es ist dies der jeweilige Fürstbischof von Breslau, dessen bischöflicher Sitz im Auslande sich befindet und der demgemäß regelmäßig preussischer Unterthan ist. Daß dies der Fall ist, ungeachtet hier Bischöfe nur „vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern“ in das Herrenhaus berufen sind, illustriert so recht, wie vage der in den §§ 3, 4, 5 cit. enthaltene Hinweis auf das Moment des Oesterreichthums ist und wie gefehlt es wäre, diese Worte dahin auszulegen, daß sie so viel bedeuten, wie das Erforderniß der österreichischen Staatsangehörigkeit. Auf Grund dieser Erwägungen möchte ich der Meinung zuneigen, daß unsere eingangs aufgeworfene Frage nach dem Wortlaute der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen richtiger verneint werden müßte. A contrario folgt daraus, daß die Mitgliedschaft unseres Herrenhauses die österreichische Staatsangehörigkeit weder beweise noch begründe. Vergl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1874, Z. 64 (Hye, II, Nr. 55, S. 262). Ob und inwiefern mit dieser unbestimmten Fassung der bezogenen Bestimmungen von dem Gesetzgeber eine besondere Absicht verbunden war, läßt sich bei dem Mangel darauf hindeutender Anhaltspunkte in den Materialien zu diesem Staatsgrundgesetze kaum vorstellen.

Für die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes ist das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem durch die Novelle vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, textirten § 7 E desselben

ausdrückliche Aufnahme des M. 2 in das Gesetz ist bei deren präjudicieller Bedeutung für eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzes von praktischer Wichtigkeit.

Es bedarf an dieser Stelle wohl nicht erst eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß der Begriff Staatsbürgerschaft gleich Staatsangehörigkeit hier in jenem allgemeinen, weiten Sinne von Volksgenossenschaft (Bluntschli, Allg. Staatslehre, S. 235 ff. 6. Aufl.) gebraucht wird und nicht in jenem engeren Sinne wie bei Bluntschli ebendort S. 245 c und 246 ff. In diesem engeren Sinne bezeichnet das Wort nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Wirkungen derselben, die politischen Staatsbürgerrechte, wie sie zuweilen bezeichnet werden. Einen — selbstredend missigen — Versuch (einer Beschwerde) zwischen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit (oder Staatszugehörigkeit) zu unterscheiden, vergl. Erk. des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1874, Z. 64 (Hye, II, Nr. 55, S. 262).

Daß die zutreffende Unger'sche Definition der Staatsbürgerschaft in der oben formulirten Bestimmung nicht verwerthet erscheint, ist dadurch gerechtfertigt, daß eine Definition im Gesetze womöglich besser zu vermeiden ist. Aber eine Versuchung lag nahe: den Artikel von Midhat Pascha's türkischer Constitution zu copiren, welcher bestimmt, daß für alle türkischen Staatsangehörigen eine Staatsbürgerschaft bestehe und daß sie Osmanen zu heißen haben. Ähnliches für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu normiren, wäre beinahe nicht überflüssig.

Zwei Fragen wären hier nicht ganz unerwähnt zu lassen. Die eine betrifft die Staatsbürgereigenschaft der juristischen Personen. Die Frage ist in vielerlei Beziehung und insbesondere im Hinblick auf die Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte (Art. 3 b St. G. G. über das Reichsgericht) wiederholt eminent praktisch geworden. Nach der vorstehenden, dem geltenden Rechte entnommenen Formulirung unterläge es keinem Zweifel, daß juristische Personen die Staatsbürgerschaft nicht

Staatsgrundgesetzes ausdrücklich festgesetzt. Vor der Wirksamkeit dieser Novelle bestand dieses Erforderniß für die Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses in Gemäßheit der Landtagswahlordnungen.

Auch die Mitgliedschaft in den Landtagen ist nach den Landesgesetzen an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft. Eine Ausnahme macht hierin nur der schlesische Landtag, welchem gemäß § 3 a der Landesordnung der Fürstbischof von Breslau, also ein Ausländer, als Virilist angehört. Die in dem vorcitirten Reichsgerichtskenntniß angeführte, in dessen Entscheidungsgründen bloß als „unerheblich“ zurückgewiesene Berufung des Beschwerdeführers auf den § 10 der böhmischen Landtagswahlordnung vom 20. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, in der Richtung, daß hienach in Böhmen auch solche Besitzer von landtäflichen Gütern, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, d. h. sogar (!) Ausländer, das active und passive Wahlrecht zum böhmischen Landtage besitzen sollen, ist, wenn man sich den Wortlaut des berufenen Paragraphen nur ansieht, wohl mehr als unerheblich, sie ist geradezu absurd, denn gerade das Gegenteil ist in dem bezogenen Paragraphen expressis verbis gesagt. Nach dem wortenthaltenen Inhalte des § 10 cit. sind nur die „dem österreichischen Staatsverbande angehörigen“ Besitzer von land- oder lehentäflichen Gütern in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt; ebenso ist nach § 17 a cit. für die Wahlbarkeit ausdrücklich die Eigenschaft als „österreichischer Staatsbürger“ gefordert.

In gleicher Weise hat die Mitgliedschaft in Gemeindevertretungen die österreichische Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung. Dasselbe ist der Fall betreffs der Mitgliedschaft in den Bezirksvertretungen, wo solche in Wirksamkeit bestehen.

Was das active Wahlrecht zu den politischen Repräsentativkörpern (Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretung) anbelangt, so ist dieses durchwegs an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft. Eine Ausnahme hievon findet sich nur in der Verfassung für Triest nach dem kaiserlichen Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139, deren § 34 auch den in Triest wohnhaften Fremden unter bestimmten Voraussetzungen das active Wahlrecht zu dem auch als Landtag geltenden Stadtrath zugesetzt; von dem passiven Wahlrechte sind übrigens auch diese wahlberechtigten Fremden durch § 37 cit. ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Wahlrecht zu den Handels- und Gewerbekammern gehört nicht zu den politischen Wahlrechten. Vergl. Reichsgerichtskenntniß vom 17. October 1881, Z. 177 (Hye, VI, Nr. 246). Demgemäß ist in § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 246, über die Organisation der Handels- und Gewerbekammern das bezügliche active Wahlrecht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden. Daß dies bezüglich des passiven Wahlrechtes mit Ausnahme für die Kammer in Triest, laut M. 5, P. 1 des citirten Paragraphen dennoch geschieht, ist eine Bestimmung, welche, wie vorher in den Landtagswahlordnungen vom Jahre 1861 so nachträglich auch im § 7 A, c des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in der Textirung nach der Novelle vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, ihre besondere staatsrechtliche Begründung erhalten hat, in deren weiterer Consequenz speciell rückfichtlich der in diesem Punkte privilegierten Triester Kammer die Bestimmung des § 9, M. 2 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, erlassen wurde.

erwerben können, sie also auch nicht besitzen. Es ist hier nicht zu untersuchen, ob das Staatsbürgerrecht mit jenen Rechten auf einer Linie steht, welche, wie das Familienrecht u. s. w., an die physische Persönlichkeit geknüpft sind. Ist über die juristischen Personen die auctoritas jurisconsultorum sich überhaupt nicht einig, so ist dies über die Stellung der juristischen Personen im öffentlichen Rechte noch ungleich mehr der Fall. Da herrscht noch volle Unklarheit. Thatsache ist, daß juristischen Personen, zumal in verschiedenen Wahlgesetzen, die Eigenschaft von Staatsbürgern gewissermaßen dadurch beigelegt wird, daß ihnen das — für die physische Person an die Staatsbürgereigenschaft geknüpfte — politische Wahlrecht eingeräumt wird.⁴⁾ Nichtsdestoweniger möchte ich die Frage nach der Staatsbürgereigenschaft der juristischen Personen auf Grund des geltenden Rechtes verneinen und der Ansicht zuneigen, daß juristische Personen ebenso wenig Staatsbürger wie Angehörige einer Confession sind und daß das ihnen da und dort eingeräumte politische Wahlrecht hieran nichts ändert. Es wird den juristischen Personen hiedurch nicht so sehr im Allgemeinen die Staatsbürgerqualität beigelegt, als vielmehr eine ihnen ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung sonst nicht zustehende Wirkung der Staatsbürgereigenschaft besonders zuerkannt. Dieses Zugeständniß ist seiner Natur nach als eine Ausnahme anzusehen und demnach stricte, d. h. enge zu interpretiren und in unserer Frage nicht bis zu einer Gleichstellung der juristischen Personen mit den physischen auszudehnen.⁵⁾

⁴⁾ Das politische (active) Wahlrecht in die Gemeindevertretungen steht den juristischen Personen kraft ausdrücklicher Bestimmung der Gemeindewahlordnungen (§ 6, Böhmen § 7) zu. Für den Landtag besitzen juristische Personen das active Wahlrecht nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten). Dasselbe ist der Fall bezüglich des Wahlrechtes in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes. (Siehe die Landtagswahlordnungen für Böhmen § 6 (Novelle), Galizien § 10, Bukowina, Dalmatien, Kärnten, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol § 11, Krain, Küstenland, Mähren, Schlesien § 12, Reichsrathswahlordnung § 13.) Außerhalb der Wählerklasse des großen Grundbesitzes steht juristischen Personen ein Landtags- oder Reichsrathswahlrecht nicht zu. Letzteres betreffend vergleiche Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1880, Z. 6062, und Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 19. October 1885, Z. 233 (Sye, VII, Nr. 341). Der Vertreter der juristischen Personen bei Ausübung ihres Wahlrechtes in die Gemeindevertretung und in den Reichsrath muß nach positiver Gesetzesbestimmung (G. B. D. § 8, Böhmen § 9, R. B. D. § 13) österreichischer Staatsbürger sein. In Betreff des Landtagswahlrechtes ist diese Bestimmung nicht in allen Landtagswahlordnungen vorhanden. (Sie gilt kraft positiver Norm in Böhmen § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 1, Mähren, § 12.) Die Landtagswahlordnung für Vorarlberg hat bezüglich der juristischen Personen überhaupt keine Bestimmung, desgleichen die Verfassung für Triest nach dem kais. Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139. Nach § 6 der böhmischen Landtagswahlordnungs-Novelle von 1873 sind nur „inländische“ Corporationen im Großgrundbesitz wahlberechtigt, ein Besitz, welcher in allen anderen Landtagswahlordnungen, ebenso wie in der Reichsrathswahlordnung und den Gemeindevahlordnungen fehlt. „Inländisch“ hier offenbar in der Bedeutung, daß die ganze Corporation ihren Sitz, bezw. ihre Centrale in Oesterreich hat. Vergleiche Besque-Püttlingen, Intern. Privatr. S. 45.

⁵⁾ Dasselbe, daß nämlich juristische Personen die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, lehren mit Beziehung auf Art. 3 d. R. Verf. Laband, deutsches Staatsrecht (bei Marquardien) S. 32, Born, Staatsrecht des deutschen Reiches I, S. 257, Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, Art. 3 Nr. IV, G. Meyer, deutsches Staatsrecht S. 638. Anderer Ansicht ist unser Reichsgericht, welches den juristischen Personen auch die Staatsbürgereigenschaft zuerkennt. Siehe Rechtsätze 119 und 179 in Sye, Sammlung VII, S. XXXII und XLIV, und insbesondere die Erkenntnisse vom 26. October 1878, Z. 220, und 10. Juli 1882, Z. 127 (Sye, IV, Nr. 176 und VI, Nr. 259). In dem erstbezoogenen Erkenntnisse wird argumentirt, daß die durch die Verfassung jedem österreichischen Staatsbürger gewährleisteten Rechte „sofort logisch nothwendig (!) wohl auch jeder juristischen Person in Oesterreich“ zustehen. In dem zweiten Erkenntnisse erachtet das Reichsgericht — sichtlich bemüht, sachlicher zu argumentiren — „daß diejenigen allgemeinen Rechte, die von der Verfassung „den österreichischen Staatsbürgern überhaupt“ gewährleistet sind, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als im Sinne des eben citirten Staatsgrundgesetzes, R. G. Bl. Nr. 142 (vergleiche die Ueberschrift des Gesetzes mit den Art. 15 und 19), auch einer Vereinigung mehrerer österreichischen Staatsbürger zu einer Gesellschaft, zu einer Corporation oder zu einem gesetzlich constituirten Vereine, innerhalb der Grenzen der einer solchen juristischen Person verliehenen Rechtsfähigkeit zukommen, insoweit nicht die specielle Natur einer bestimmten Corporation oder die Statuten eines Vereines in concreto entgegenstehen.“ Troz des so kategorischen „logisch nothwendig“ in der ersten Begründung, scheint das Reichsgericht, wie das etwas zurückhaltende „wohl“ unvorsichtigerweise verräth, von dieser logischen Nothwendigkeit selbst nicht ganz überzeugt gewesen zu sein. Was Wunder nun, wenn sie auch Anderen nicht einleuchten will. Da den Corporationen u. s. w. im öffentlichen Rechte nirgends ganz allgemein und grundsätzlich gleiche Rechte mit den einzelnen (physischen) Personen zugesprochen sind und die Analogie der privatrechtlichen Behandlung nach § 26 a. b. G. B. für das öffentliche Recht nicht schlechthin übernommen

Die zweite Frage betrifft die Schaffung einer gewissen gemeinsamen Staatsbürgerschaft für Oesterreich und Ungarn, insbesondere mit Rücksicht auf die Beamten der gemeinsamen Regierung. Diese gemeinsame Staatsbürgerschaft soll den Charakter einer doppelten Staatsbürgerschaft haben. Auch Milner ventilirt a. a. O. S. 101 diesen Gedanken.

Milner denkt sich de lege ferenda für die im gemeinsamen Dienste stehenden Angehörigen beider Staaten eine „obligate österr.-ung. Doppelstaatsbürgerschaft“ und begründet deren Nothwendigkeit mit der Erwägung, daß es eine Anomalie bedeute, wenn ein Oesterreicher oder Ungar außer für seinen Heimatsstaat gleichzeitig auch für einen anderen Staat, dessen Glied er nicht sei, in gleichem Maße zu wirken habe, was bei den Angehörigen des Heeres, der Diplomatie, des gemeinsamen Staatsdienstes überhaupt berufsmäßig der Fall sein müsse. Ich halte diesen Gedanken bei dem gegenwärtigen Stande des beiderseitigen Staatsbürgerschaftsrechtes — trotz des ung. § 37 G. U. L: 1879 — nicht für realisirbar und, um die Wahrheit zu gestehen, auch nicht für ganz glücklich. Das oben angeführte Argument aber für die Ungemessenheit dieser Reform kann überhaupt nicht gelten. Für die gemeinsamen Angelegenheiten gibt es weder ein Oesterreich noch ein Ungarn für sich, sondern nur das eine und ungetheilte Oesterreich-Ungarn. Die im gemeinsamen Staatsdienste stehenden Angehörigen jedes der beiden Staaten haben nicht für ihre Heimatsstaaten, sondern ausschließlich eben für das beiden gemeinsame Vaterland Oesterreich-Ungarn zu wirken, welches dem Auslande gegenüber rechtlich und thatsächlich nur als ein ungetheiltes Ganzes in die Erscheinung tritt. Einleuchtender erscheint die von Dr. Hierlinger bei Erörterung der Rechtswirkungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in der Wiener Juristischen Gesellschaft gegebene Anregung auf Schaffung eines beiden Theilen der Monarchie gemeinsamen Bundes-Indigenates

werden kann, so ist es planweg unerfindlich, woraus da „sofort logisch nothwendig“ das folgen soll, was das Reichsgericht als logisch nothwendige Consequenz annimmt. Unsere Staatsgrundgesetze haben — und das ergibt eine unbefangene Prüfung derselben zur Evidenz — fast ausschließlich nur die wirklichen Staatsbürger, physische Personen, vor Augen. Das vom Reichsgerichte aus dem Vergleiche mit der Ueberschrift des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger mit den Art. 15 und 19 derselben herangezogene Argument für seine Ansicht ist sehr hinfällig, denn auch diese Artikel haben eben nur auf wirkliche Staatsbürger Bezug. „Volksstämme“ sind überhaupt keine juristischen Personen und ist dieses Wort in Art. 19, ebenso wie „Kirche“, „Religionsgesellschaft“ in Art. 15 nur als Collectivum für gewisse große Gruppen physischer Staatsbürger und nicht zur Bezeichnung von juristischen Personen als besonderer Rechtssubjecte gebraucht. Um jedoch dieses Argument vollends zu erschüttern, genügt der Hinweis auf Art. 11 cit. In diesem Artikel 11 sind die juristischen Personen den (physischen) Staatsbürgern expressis verbis entgegengestellt. Das in Art. 1 cit. „Jedermann“ (also allen Staatsbürgern überhaupt) gewährleistete Petitionsrecht wird in Art. 2 desselben Artikels den juristischen Personen (gesetzlich anerkannten Körperschaften und Vereinen) ausdrücklich besonders zugestanden. Wenn nun Art. 2 nicht ganz überflüssig sein soll, so folgt daraus — und diesmal in der That „logisch nothwendig“ — daß die in diesem Staatsgrundgesetze „Jedermann“, d. i. allen Staatsbürgern gewährleisteten Rechte den juristischen Personen nur dort zustehen, wo dies in irgend einer Form ausdrücklich erklärt ist, daß somit juristische Personen die Staatsbürgerschaft nicht besitzen, mit den (physischen) Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind. Wie auch sollen die Art. 3, 8, 14, 18 dieses Staatsgrundgesetzes auf juristische Personen sich beziehen? Und selbst der vom Reichsgerichte wiederholt auf juristische Personen angewandte Art. 12 (Vereinsrecht). Ist dessen Anwendbarkeit auf juristische Personen nicht schon durch § 30 Vereinsgesetzes sehr in Frage gestellt, welcher juristische Personen von den politischen Vereinen zweifellos ausschließt? Dasselbe gilt vom Versammlungsrechte, dessen Fassung in den §§ 2 und 8 auf juristische Personen gar keinen Bedacht nimmt. Ist es doch die bare Unmöglichkeit, daß eine juristische Person als „Leiter oder Ordner einer Versammlung aufträte“. Das Reichsgericht selbst ist dieser seiner Ansicht nicht immer consequent, wenn es den juristischen Personen in der Entscheidung vom 19. October 1885, Z. 233 (Sye, VII, Nr. 341) das Wahlrecht nach § 9 R. B. D. aberkennt. Ebenso liegt eine gewisse Inconsequenz gegenüber der oben widerlegten Ansicht in dem mehreren Erkenntnissen zu Grunde liegenden Rechtsätze 118, (Sye, Sammlung VII, S. XXI), daß der Verein nicht legitimirt ist, wegen seiner Auflösung Beschwerde zu führen. Durch unsere vorstehenden Ausführungen ist auch die Meinung Besque-Püttlingen's, Intern. Privatr. S. 45, welche mit der des Reichsgerichtes in manchen Stücken congruent ist, widerlegt. Mit dem Reichsgerichte übereinstimmend eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. VI, S. 142. Auf die sich an diese Erörterungen anschließende Frage nach der Legitimation der juristischen Personen zur Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte nach § 3 b des betreffenden Staatsgrundgesetzes ergibt sich aus dem Vorausgehenden eine verneinende Antwort. Sieht sich eine juristische Person in einem der ihr zustehenden politischen Rechte — so insbesondere auch in einem Wahlrechte, sei es in den Landtag oder in den Reichsrath — verlegt, so steht ihr der gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen im Allgemeinen gegebene ordentliche Beschwerdeweg an den Verwaltungsgerichten so offen.

(f. Ger.-Ztg. 1868 Nr. 18), wie dies in der Folge in Art. 3 der deutschen Reichsverfassung gesehen ist. Ein solches gemeinsames Bundes-Indigenat wäre selbst mit dem Grundsatz der Exklusivität des Staatsbürgerrechtes nicht unvereinbar.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz der Administrativbehörde in dem Falle einer Besitzstörung durch Veranftaltung einer kirchlichen Procession.

Am 29. Mai 1882 veranstaltete der griech.-kath. Ortspfarrer in Trembowla, Johann Z., eine feierliche Procession auf die Höhe in Semenow, auf welcher sich die Ruinen des ehemaligen Basilianerklosters und einer Wallfahrtskirche befinden, und verrichtete innerhalb dieser Ruinen einen Gottesdienst, wobei die zahlreich versammelten Theilnehmer die rings um die Klosteranlagen angebauten Feldfrüchte niedertraten und beschädigten.

Aus diesem Anlasse überreichte Florentine Cz. als gegenwärtige Eigentümerin des Gutes Semenow und der erwähnten Anhöhe eine Besitzstörungsbeschwerde gegen Johann Z., welcher mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes in Trembowla vom 25. März 1885, Z. 1196, und mit bestätigendem Beschlusse des k. k. Oberlandesgerichtes in Lemberg vom 30. Juni 1885, Z. 15.485, auf Grund des erwiesenen letzten Besitzstandes der Klägerin, sowie des Besitzstörungsfactums stattgegeben wurde.

Der k. k. oberste Gerichtshof hob jedoch mit Entscheidung vom 22. September 1885, Z. 11.003, beide untergerichtlichen Erkenntnisse sammt dem ganzen Verfahren als nichtig auf und verwies die Klägerin mit ihrem Begehren an die zuständige Administrativbehörde.

Dem den Anlaß zu diesem Streite gab eine öffentliche Procession, welche der Beklagte als Pfarrer mit Angehörigen seiner Pfarrgemeinde zur Wallfahrtskirche in Semenow behufs Verrichtung von Andachtsübungen daselbst vorgenommen hat, wobei der Grund der Klägerin betreten und an Feldfrüchten Schaden angerichtet worden sein soll. Da die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Processionen in den Wirkungsbereich der politischen Behörden gehört, welche auch den von der Procession einzuschlagenden Weg vorzuzeichnen, wie auch für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und für den Schutz fremden Eigenthums vor Beschädigung zu sorgen hat, so ist es offenbar, daß die Gerichte sich unzuständig in diese Angelegenheit eingelassen haben, in welcher es sich eigentlich nur um das Verbot künftiger Processionen über Wege, welche der Klägerin gehören sollen und nicht um eine Besitzstörung im wahren Sinne dieses Wortes, sohin nicht um die Lösung einer privatrechtlichen Frage handelt, zumal auch der Beklagte wegen Ausübung seiner Functionen als Pfarrer und Seelsorger vor die Gerichte nicht gezogen werden darf.

Ger.-Z.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 17. Ausgeg. am 15. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 68 R. G. Bl. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Jubiläumsausstellung in Berlin im Jahre 1886. Z. 14.742. 10. Mai.

Nr. 18. Ausgeg. am 22. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1886, womit für den Monat Juni 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2102-F. M.

Nr. 19. Ausgeg. am 23. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 77, 76, 74 R. G. Bl.

Nr. 20. Ausgeg. am 25. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 79, 80 R. G. Bl.

Nr. 21. Ausgeg. am 28. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 83 R. G. Bl.

Nr. 22. Ausgeg. am 29. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 84, 85, 86 R. G. Bl.

Nr. 23. Ausgeg. am 16. Juni. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Stempelbehandlung der Gesuche, womit der Betrieb eines freien Gewerbes angemeldet oder um die Concession zum Gewerbsbetriebe angeht wird, und der über diese Gesuche hinauszugehenden Gewerbscheine und Concessionen. Z. 17.338. 4. Juni.

Nr. 24. Ausgeg. am 22. Juni. — Allgemeines. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Juni 1886, betreffend die Einführung weiterer Abkürzungszeichen für metrische Längen- und Flächenmaße im amtlichen Verkehr. Z. 12.784. — Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände. Z. 4492. 28. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Juni 1886, womit für den Monat Juli 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2618-F. M.

Nr. 25. Ausgeg. am 26. Juni. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 93 R. G. Bl.

Nr. 26. Ausgeg. am 30. Juni. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 99 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 96, 101 R. G. Bl.

Personalien.

Seine Majestät haben den Hofrath und Finanzdirector in Vinz Alois Christ zum Finanz-Landesdirector in Graz ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrath der Finanz-Landesdirection in Graz Karl von Ettingshausen tagfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Veretzung des Oberbaurathes bei der mähr. Statthalterei Karl Scheiner zur Statthalterei in Prag genehmigt und demselben den Adelstand tagfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann in Pola Alexander Cuijhegg zum Statthaltereirath im Küstenlande ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Robert Ritter von Terlecki zum Statthaltereirath der galizischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrath der n. ö. Finanz-Landesdirection Rudolph Malfertheiner den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes tagfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Oberbergverwalter der österr.-ung. Staatsbahn Johann Reich den Titel eines Bergrathes tagfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Betriebsdirector der Generaldirection der österr. Staatsbahnen Joseph Reichert in Bilzen und dem Titular-Generaldirectionsrath Adolph Seyschab in Steyr das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens; den Inspectoren Justin Glowacki, Eduard Schlagenhauer und Joseph Welzl, dann den Beamten dieser Generaldirection Anton Spieß und Karl Kothar das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und den Beamten Joseph Firoušek und Franz Jeczminek das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Cavaliere Francesco Barvaro Bojero in Palermo zum unbesoldeten Generalconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Leopold Wiedermann in Rangoon zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Michael Panciewicz, Justus Prokopczyk, Franz Sladef, Edmund Nawrocki, Titus Eden von Karcezy, Sigmund Masiuk und Karl Kurylowicz, ferner den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Stanislaus Grafen Piniński zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Ladislaus Halecki, Julian Pokinski, Severin Banlowski, Dr. Franz Koder, Joseph Lanikiewicz und Thaddäus Ritter von Tzarkowski zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Bielitz gelangt die Stelle eines zweiten Secretärs mit dem Jahresgehalte von 800 fl., einer Activitätszulage von jährlich 200 fl., drei 10% Quinquennalzulagen und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben außer einem eingehenden curriculum vitae den Nachweis über ihre Nationalität, über Alter, Familienverhältnisse, Heimatzuständigkeit und die mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen oder die an einer inländischen Universtität erlangte Doctorwürde zu erbringen.

Die wohlinstruirten, auch mit den Nachweisungen über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten und über die bisherige Verwendung zu versehenen Gesuche sind bis längstens 1. Februar 1887 bei dem gefertigten Bürgermeisteramte einzubringen.

Bürgermeisteramt Bielitz, 30. December 1886.

Der Bürgermeister: Heinrich Hoffmann.